

Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

Vom 22. März 1999

Auf Grund von § 45b Abs. 3 Satz 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

(1) Niederschlagswasser wird dezentral beseitigt, wenn es versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Für das dezentrale Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer zum Zwecke seiner schadlosen Beseitigung ist eine Erlaubnis nicht erforderlich, soweit die Bestimmungen der §§ 2 und 3 eingehalten werden. Eine Erlaubnis ist weiter nicht erforderlich, wenn die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers in bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.

(2) Die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser, welches von befestigten oder bebauten Flächen von mehr als 1200 m² stammt, ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen, soweit die Wasserbehörde nicht bereits in anderen Verfahren Kenntnis von dem Vorhaben erlangt hat. Die Wasserbehörde hat den Eingang der Anzeige zu bestätigen. Mit dem Vorhaben darf nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige begonnen werden.

(3) Weiter gehende Anforderungen in Wasserschutz- und Quellenschutzgebietsverordnungen bleiben unberührt.

§ 2

Anforderungen an die erlaubnisfreie Beseitigung

(1) Niederschlagswasser darf erlaubnisfrei versickert oder als Gemeingebrauch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn es von folgenden Flächen stammt:

1. Dachflächen, mit Ausnahme von Dachflächen in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen,
2. befestigten Grundstücksflächen, mit Ausnahme von gewerblich, handwerklich und industriell genutzten Flächen,
3. öffentlichen Straßen, die als Ortsstraßen der Erschließung von Wohngebieten dienen, und öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage mit Ausnahme der Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als zweistreifigen Straßen,
4. beschränkt öffentlichen Wegen und Geh- und Radwegen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. Niederschlagswasser von Flächen nach Absatz 1 Nr. 1 kann auch in Mulden-Rigolen-Elementen gesammelt und versickert werden. Vor der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sollen die Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers genutzt werden.

(3) Anlagen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. § 43 Abs. 2 Satz 3 WG gilt entsprechend.

§ 3

Erlaubnispflichtige Beseitigung

Niederschlagswasser darf im Fassungsbereich (Zone I) und in der engeren Schutzzone (Zone II) von Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten und in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast- und altlastverdächtigen Flächen im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt werden. Gleiches gilt für Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Stuttgart, 22. März 1999

Müller

Begründung zur Niederschlagswasserverordnung vom 22. März 1999

A. Allgemeiner Teil

Mit der 6. WHG-Novelle vom 19.11.1996 (BGBl. I S.1690) erfolgten bundesrechtliche Erleichterungen für die Beseitigung von Niederschlagswasser. Die bundesrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 33 Abs. 2 Nr. 3 WHG) fordern eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers. Bei der landesrechtlichen Umsetzung (§§ 28 Abs.1 Satz 2, 36 Abs.3, 45b Abs.3 WG) wurde dies beachtet. Weiter war es erforderlich, die Anforderungen an eine schadlose Beseitigung zu konkretisieren. Die oberste Wasserbehörde wurde in § 45b Abs. 3 Satz 3 WG deshalb ermächtigt, durch Rechtsverordnung Art, Menge und Herkunft des Niederschlagswassers zu bestimmen, sowie Regelungen für die Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung zu treffen.

Eine Versickerung oder ortsnahe Einleitung von Niederschlagswasser ist ein Beitrag zur Kosten- und Gebührensenkung im Abwasserbereich, da zu beseitigendes Niederschlagswasser sonst weiterhin zusammen mit dem Schmutzwasser zu beseitigen wäre. Die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist auch aus Gründen des Gewässerschutzes wünschenswert. Versickerung und ortsnahe Einleitung von Niederschlagswasser wirken den Folgen der Flächenversiegelung wie beispielsweise dem hohen und schnellen Abfluß in die Kanalisation, der Erhöhung der lokalen Hochwassergefahr und dem Absinken des Grundwasserspiegels entgegen.

Die weitgehende Erlaubnisfreistellung der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung reduziert den Verwaltungsaufwand der unteren Wasserbehörden. Nachdem in weiten Bereichen kein Erlaubnisverfahren mehr erforderlich ist, wird der Verwaltungsaufwand öffentlicher Körperschaften bei der Realisierung von Vorhaben (beispielsweise der Straßenbaulastträger) ebenso vermindert wie die Kosten bei privaten Haushalten. Weiter fällt keine Verwaltungsgebühr für ein Zulassungsverfahren mehr an. Die Freistellung von der wasserrechtlichen Erlaubnispflicht läßt andere Vorschriften, insbesondere einen Anschluß- und Benutzungszwang nach kommunalem Satzungsrecht unberührt.

Klarzustellen ist, dass Niederschlagswasser, welches die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, beispielsweise hinsichtlich der Herkunftsbereiche, nicht generell von der dezentralen Beseitigung ausgeschlossen ist, sondern in diesen Fällen über die Zulassungsfähigkeit in einem Erlaubnisverfahren zu entscheiden ist, soweit ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand (§ 3 WHG) verwirklicht wird. Andererseits bleibt für die erlaubnisfreien Vorhaben das ordnungsrechtliche Instrumentarium zur Gefahrenabwehr erhalten. Ein Einschreiten auf der Basis der wasserpolizeilichen Generalklausel (§ 82 Abs. 1 WG) ist selbstverständlich auch bei erlaubnisfreien Vorhaben möglich, wenn es zu wasserwirtschaftlichen oder gewässerökologischen Missständen kommt.

B. Zu den Einzelvorschriften

(Zu § 1)

Mit der 6. WHG-Novelle vom 19.11.1996 wurde § 23 Abs. 2 WHG aufgehoben; eine Begrenzung auf den vor In-Kraft-treten des WHG zulässigen Gemeingebrauch ist deshalb bundesrechtlich nicht mehr vorgegeben. Der Landesgesetzgeber hat deshalb in § 28 Abs. 1 Satz 2 WG bestimmt, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer unter bestimmten Voraussetzungen als Gemeingebrauch zulässig ist. Weiter wurde § 33 Abs. 2 WHG dahingehend erweitert, dass die Länder allgemein oder für bestimmte Gebiete bestimmen können, dass für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser zum Zwecke seiner schadlosen Versickerung eine Erlaubnis nicht erforderlich ist. Mit § 36 Abs. 3 WG erfolgte diesbezüglich eine landesrechtliche Umsetzung.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 definiert die beiden Tatbestände der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Niederschlagswasser wird dezentral beseitigt, wenn es versickert oder ortsnah einem oberirdischen Gewässer zugeführt und in dieses eingeleitet wird. Niederschlagswasser von mehreren Grundstücken kann gemeinsam, beispielsweise mittels gemeinsamer Einrichtungen, dezentral beseitigt werden.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist für das dezentrale Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG) zum Zwecke seiner schadlosen Beseitigung eine Erlaubnis nicht erforderlich, soweit die Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung eingehalten werden. Dies betrifft einerseits die Fälle der Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers, für die bislang eine Einleitungserlaubnis nach §§ 7, 3 Abs.1 Nr. 5 WHG erforderlich war. Weiter betrifft es die Fälle der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, für die bislang eine Einleitungserlaubnis nach §§ 7, 3 Abs.1 Nr.4 WHG erforderlich war. Diese Verordnung konkretisiert also erlaubnisfreie Benutzungen (§§ 33 Abs.2 WHG, 36 Abs.3 WG) sowie den wasserrechtlichen Gemeingebrauch (§ 28 Abs.1 Satz 2 WG). Insbesondere hinsichtlich der Versickerung ist zu beachten, dass nur solche Tatbestände erlaubnisfrei gestellt werden müssen, die bislang eine wasserrechtliche Benutzung nach § 3 Abs.1 Nr. 5 WHG darstellen. Dies betrifft die Fälle, in denen gesammeltes Niederschlagswasser in das Grundwasser eingeleitet wird. Hierzu sind technische Vorkehrungen wie beispielsweise Dachrinnen, Mulden, Gerinne, Gräben oder ähnliches erforderlich, die das Niederschlagswasser sammeln, um es dann gezielt einer Versickerung zuzuführen. Ohne solche Einrichtungen kann eine Grundwasserbenutzung nach § 3 Abs.1 Nr.5 WHG bei der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung nicht verwirklicht werden. Das unbeeinflusste Versickern von Niederschlagswasser stellt regelmäßig keine Gewässerbenutzung dar, z. B. wenn Niederschlagswasser von Straßen und Parkplätzen ohne weiteres vom Straßenkörper abfließt und neben der Straße oder dem Parkplatz im Untergrund versickert. Kein Einleitungstatbestand liegt weiterhin vor, wenn ein unbeeinflusstes Versickern über sickerfähige Pflasterbeläge, wasserdurchlässige Betonmischungen oder sonstige wasserdurchlässige Materialien erfolgt, wie sie in den letzten Jahren zunehmend für Zugänge, Zufahrten, Terrassen u. ä. verwendet werden. Ebenfalls kein Einleitungstatbestand wird verwirklicht, wenn das Niederschlagswasser zur Bewässerung, beispielsweise im Rahmen gärtnerischer Betriebe, gesammelt und verwendet wird.

Nach Absatz 1 Satz 3 ist eine Erlaubnis ebenfalls nicht erforderlich, wenn die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers in bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Regelungen über die Beseitigung von Niederschlagswasser in örtlichen Bauvorschriften (§ 74 Abs.3 LBO) oder Bebauungsplänen enthalten sind. In diesen

Fällen ist im Rahmen der Satzungsgebung die Schadlosigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung zu gewährleisten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Inhalte dieser Rechtsverordnung als öffentlich-rechtliche Vorschriften im Rahmen der kommunalen Satzungsgebung von Bedeutung sind. Die Anforderungen und Inhalte dieser Rechtsverordnung stellen in einer typisierenden Betrachtung die wasserwirtschaftlichen "Standardfälle" dar. Im Rahmen der kommunalen Satzungsgebung kann eine Abwägung ergeben, dass eine Abweichung, insbesondere von der Gebietstypik des § 2 Abs. 1 vorgenommen wird. Zu denken ist in diesem Zusammenhang beispielsweise daran, dass eine Gemeinde in einem Gewerbegebiet durch Bebauungsplan eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung zulässt, weil die Gewerbeansiedlung (beispielsweise Dienstleistungsunternehmen) Gefahren für den Gewässerschutz nicht erwarten lassen. Gleiches kann für kleinere Gewerbegebiete im ländlichen Raum gelten.

Zu Absatz 2:

Eine Anzeigepflicht wurde nur für wasserwirtschaftlich besonders bedeutsame Vorhaben eingeführt. Die Anzeige muß Ort, Art und Umfang der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne einer Kurzbeschreibung des Vorhabens erkennen lassen. Soweit die Wasserbehörde im Rahmen anderer Vorschriften Kenntnis über das Vorhaben erlangt hat, besteht eine Anzeigepflicht nicht. Diese Konstellation trifft zum einen für die kommunale Satzungsgebung (Bebauungsplan, örtliche Bauvorschrift) zu, da in diesen Fällen die Wasserbehörde regelmäßig als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen ist. Aber auch in Baugenehmigungsverfahren ist eine Anzeige entbehrlich, wenn die Wasserbehörde Kenntnis von dem Vorhaben erlangt hat. Weiter kommt die Anzeigefreiheit in sonstigen Zulassungsverfahren (z.B. straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren) in Betracht. Hinzuweisen ist darauf, dass die Anzeigepflicht lediglich die Fälle der erlaubnisfreien dezentralen Beseitigung nach dieser Verordnung betrifft. Altfälle sind damit nicht anzuzeigen.

Bei einer befestigten oder bebauten Fläche von weniger als 1200 m² ist eine Anzeige zur Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange nicht erforderlich. Sollte es zu Verunreinigungen kommen, von denen zu vermuten ist, dass sie von einer unsachgemäßen dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung herrühren, ist auch für Flächen unter 1200 m² die erforderliche Datengrundlage für eventuelle Sanierungsmaß-

nahmen bei den Gemeinden vorhanden. So enthalten die §§ 15 und 20 des Musters einer Abwassersatzung (zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung) des Gemeindetages Baden-Württemberg (BWGZ 1998, S. 734) detaillierte und ausreichende Regelungen über Grundstücksentwässerungsanlagen (Genehmigung, Abnahme). Auf diese Daten kann ggf. zurückgegriffen werden.

Um ein Mindestmaß an Reaktionsmöglichkeiten der Wasserbehörden zu gewährleisten, wurde eine Monatsfrist zwischen Eingang der Anzeige und Beginn des Vorhabens eingeführt.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 bleiben weitergehende Anforderungen in Wasserschutzgebietsverordnungen unberührt. Damit wird klargestellt, dass Besonderheiten in Wasserschutzgebieten weiterhin zu beachten sind. Dies gilt insbesondere für in Wasserschutzgebietsverordnungen enthaltene Verbote mit Befreiungsvorbehalt.

(Zu § 2)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift konkretisiert die Herkunftsbereiche des Niederschlagswassers, das erlaubnisfrei versickert oder als Gemeingebrauch eingeleitet werden darf. Entscheidend ist, dass die Beseitigung des Niederschlagswassers schadlos erfolgt (§ 45b Abs. 3 Satz 1 WG). Dieses Kriterium ist dann gegeben, wenn eine schädliche Gewässerverunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu erwarten ist (§ 45b Abs. 3 S. 2 WG).

Zu Ziff. 1

Das von Dachflächen stammende Niederschlagswasser wird weitgehend erlaubnisfrei gestellt. Ausgenommen werden Dachflächen in Industriegebieten und Gewerbegebieten, da hier mit einer erhöhten Belastung des Niederschlagswassers zu rechnen ist. Der Begriff der Industrie- und Gewerbegebiete bestimmt sich nach den §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung. Soweit diese Gebiete nicht über die Bauleitpla-

nung der Gemeinden festgesetzt sind, zählen im Sinne dieser Verordnung hierzu auch Gebiete, die zwar nicht förmlich ausgewiesen wurden, deren Gebietscharakter aber einem Gewerbegebiet oder Industriegebiet entspricht (vgl. § 34 Abs. 2 Bau GB). Weiter werden von der Erlaubnisfreiheit Sondergebiete (§ 11 Bau NVO) ausgenommen, deren Nutzung mit Industrie- und Gewerbegebieten vergleichbar ist, beispielsweise Sondergebiete für Abfallentsorgungsanlagen.

Zu Ziff. 2

Befestigte Grundstücksflächen, z. B. Terrassen, Hofflächen, private Verkehrsflächen (die öffentlichen Verkehrsflächen sind in Ziffer 3 und 4 geregelt), sowie Fahrradabstellplätze, Kinderspielplätze u.ä. sollen ebenfalls der Erlaubnisfreiheit unterfallen. Allerdings kann dies nur insoweit erfolgen, als zu erwarten ist, dass das Niederschlagswasser im Regelfall keine oder eine nur geringfügige Schadstoffbelastung aufweist. Deshalb wurden befestigte Grundstücksflächen ausgenommen, soweit sie gewerblich, handwerklich oder industriell genutzt werden. Hinzuweisen ist darauf, dass diese Ausnahmeregelung sich nur auf die befestigten Grundstücksflächen bezieht. Handelt es sich demgegenüber beispielsweise um ein Wohnhaus mit handwerklich genutzten (Innen-)Räumen, ist die Erlaubnisfreiheit nach Ziff. 1 dieser Verordnung einschlägig (Dachflächen). Aber auch soweit es sich um gemischt genutzte befestigte Flächen handelt, ist im Rahmen der Ausnahmeregelung zu differenzieren. Soweit die befestigte Fläche beispielsweise einer handwerklichen Nutzung (z. B. Lagerfläche) dient, ist die Niederschlagswasserbeseitigung auch weiterhin erlaubnispflichtig. Soweit es sich aber um den privat genutzten Teil der Hoffläche handelt, ist die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung erlaubnisfrei.

Zu Ziff. 3

Dem Merkmal der Schadlosigkeit kommt bei der dezentralen Beseitigung von Straßenoberflächenwasser eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt in besonderem Maße für innerörtliche Verkehrsflächen, wo der Verschmutzungsgrad des Straßenoberflächenwassers beispielsweise durch Reifen- und Bremsabrieb sowie durch Ölverluste hoch sein kann. Entscheidende Bedeutung hat hier die Verkehrsbelastung der Verkehrsflächen, aber auch ihre Belegenheit z.B. in einem Gewerbegebiet. Bei einer

dezentralen Beseitigung von Straßenoberflächenwasser ist deshalb innerorts Zurückhaltung geboten. Deshalb wurde die Regelung auf Straßen beschränkt, die als Ortsstraßen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG) der Erschließung von Wohngebieten dienen. Der Begriff des Wohngebietes bestimmt sich nach den §§ 2, 3, 4 und 4a der Baunutzungsverordnung. Soweit diese Gebiete nicht über die Bauleitplanung der Gemeinden festgesetzt sind, zählen im Sinne dieser Verordnung hierzu auch Gebiete, die zwar nicht förmlich ausgewiesen wurden, deren Gebietscharakter aber einem der genannten Wohngebiete entspricht (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Außerorts wird das Straßenoberflächenwasser größtenteils breitflächig versickert und fällt deshalb nicht unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung (vgl. oben, zu § 1 Abs.1). Soweit das Straßenoberflächenwasser gesammelt abgeleitet wird, hängt die Schadlosigkeit von der Verkehrsbelastung der Straße ab. Von einer Schadlosigkeit ist außerorts bei bis zu 2-streifigen Straßen auszugehen. Sonderregelungen über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser, z.B. in Wasserschutzgebieten, bleiben unberührt.

Zu Ziff. 4

Geh- und Radwege sind straßenrechtlich entweder Bestandteil einer Bundes-, Landes-, Kreis-, oder Gemeindestraße (unselbständige Geh- und Radwege) oder soweit sie "selbständig" verlaufen beschränkt öffentliche Wege. Die beschränkt öffentlichen Wege sind in § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG definiert. Darunter fallen auch die Fußgängerbereiche und die öffentlichen Feld und Waldwege, wobei darauf hingewiesen wird, dass private Wirtschaftswege, wie z.B. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Waldwege (§ 4 Nr. 3 LWaldG) unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung fallen.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift konkretisiert die Art und Weise der schadlosen Beseitigung von Niederschlagswasser. Bei einer breitflächigen Ausbringung auf einer bewachsenen Bodenschicht und einer ausreichenden Sickerstrecke bis zum Grundwasserspiegel ergibt sich die beste Reinigungswirkung und damit der bestmögliche Schutz des Grundwassers. Die Reinigungswirkung hängt von der Mächtigkeit der bewachsenen Bodenschichten ab. In Absatz 2 Satz 1 ist deshalb festgelegt, dass das Niederschlagswasser flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem Boden

zu versickern ist. Niederschlagswasser von Dachflächen (§ 2 Abs.1 Nr.1) kann auch über Mulden-Rigolen-Elemente versickert werden (Absatz 2 Satz 2). Da bei einer Rigole keine belebte Bodenschicht passiert wird, ist eine vorgeschaltete Mulde mit bewachsener Bodenschicht oder sonstige Absetzmöglichkeit erforderlich, um eine ausreichende Filterwirkung zu gewährleisten. Überläufe in die Rigole sollten so dimensioniert sein, dass diese nur selten in Funktion treten. Die hydraulische Leistungsfähigkeit von Versickerungseinrichtungen hängt vom Abstand ihrer Sohle bis zum Grundwasserstand ab. Zur Sicherstellung der Sickerleistung sollte deshalb ein Mindestabstand von 1 m zum Grundwasserstand beachtet werden, um das ankommende Wasser auch sicher abführen zu können.

Vor einer ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer nach Absatz 2 Satz 2 sollen die Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers genutzt werden. Das Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer kann die Gewässerökologie durch hydraulischen Stress oder im Niederschlagswasser enthaltene Schadstoffe beeinträchtigen. Deshalb soll die Einleitung beispielsweise über bewachsene Gräben oder über geeignete Rückhaltungsmöglichkeiten (z. B. Mulden) gepuffert werden, um dem Merkmal der Schadlosigkeit Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 sind bei Anlagen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Der Verweis auf § 43 Abs. 2 Satz 3 WG bewirkt, dass von den anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden kann, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird (Öffnungsklausel).

(Zu § 3)

In den Fassungsbereichen und den Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten und Quellenschutzgebieten sowie in Flächen von schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastverdächtigen Flächen (§ 2 Abs. 3 bis 6 BodSchG) darf das Niederschlagswasser nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt werden. Hinsichtlich der engeren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten und

Quellenschutzgebieten gebietet die Vorsorge für den Trinkwasser- und Heilquellenschutz eine präventive Kontrolle. Bei Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen besteht die Gefahr, dass Schadstoffe ausgewaschen und weiter verteilt werden. Dies betrifft beispielsweise die Versickerung auf dem eigentlichen Altlastengrundstück, aber auch die Ausleitungen von Niederschlagswasser aus Bereichen schädlicher Bodenveränderungen.

Nach Satz 2 darf Niederschlagswasser von kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern grundsätzlich ebenfalls nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt werden. Insbesondere aufgrund von Alterungsprozessen, aber auch durch sauren Regen werden Metallionen gelöst, die insbesondere eine Versickerung nicht zulassen, da mittel- und langfristig Bodenkontaminationen zu besorgen sind. Untergeordnete Dachflächen wie Gauben, Eingangsüberdachungen und Erker bleiben hierbei außer Betracht. Soweit kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dachflächen durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise (z. B. dauerhafte Lackierung) gegen eine Verwitterung und damit eine Auslösung von Metallbestandteilen behandelt wurden, besteht ebenfalls Erlaubnisfreiheit.

(Zu § 4)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-treten der Verordnung. Ein rückwirkendes In-Kraft-treten ist zulässig, weil es sich um begünstigende Regelungen handelt.